

**Änderungsvereinbarung**  
**zum**  
**Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen**  
**nach § 88 Abs. 1 SGB V:**

**Änderung der BEL-Leistungsnummer 002 3**  
**und der BEL-Leistungsnummern 005 1, 005 2 und 005 3**

**sowie Vereinbarung zur Änderung des Bundesmittelpreises**  
**der BEL-Leistungsnummern 005 1, 005 2 und 005 3**

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen  
(Bundesinnungsverband),  
Berlin  
– einerseits –

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen  
(GKV-Spitzenverband),  
Berlin  
– andererseits –

vereinbaren die folgenden Änderungen des Vertrags nach § 88 Abs. 1 SGB V.

**I. Nr. 002 3 wird wie folgt gefasst:**

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Verwendung von Kunststoff</b>	<b>002 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**002 3 Verwendung von Kunststoff**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Verwendung von Kunststoff zur Darstellung der im Mund verbliebenen individuellen Primärteile und/oder zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 002 3 ist zur Darstellung der im Mund verbliebenen individuellen Primärteile je aufgefülltem Sekundärteil abrechenbar.

Die L-Nr. 002 3 ist für die Darstellung der Zahnfleischpartien je Front- und/oder Seitenzahnggebiet, höchstens jedoch drei Mal je Modell abrechenbar.

Die L-Nr. 002 3 ist für Kunststoffstümpfe nicht abrechenbar.

**II. Nr. 005 1 wird wie folgt gefasst:**

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell zur Stumpfherstellung - Sägemodell</b>	<b>005 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**005 1 Sägemodell**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einphasig oder zweiphasig hergestelltes Sägemodell einschließlich Gips- oder Kunststoffsockel.

Erläuterungen zur Abrechnung

Keine.

**III. Nr. 005 2 wird wie folgt gefasst:**

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell zur Stumpfherstellung - Einzelstumpfmodell</b>	<b>005 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**005 2 Einzelstumpfmodell**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung eines Einzelstumpfmodells einschließlich Gips- oder Kunststoffsockel.

Erläuterungen zur Abrechnung

Keine.

**IV. Nr. 005 3 wird wie folgt gefasst:**

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell zur Stumpfherstellung - Modell nach Überabdruck</b>	<b>005 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**005 3 Modell nach Überabdruck**

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung eines Modells nach Überabdruck einschließlich Gips- oder Kunststoffsockel.

Erläuterungen zur Abrechnung

Keine.

## V. Preisänderung bei den BEL-Nrn. 005 1, 005, 2 und 005 3

Der für das Jahr 2022 geltende bundeseinheitliche Preis für die Leistungen 005 1, 005, 2 und 005 3 erhöht sich für das Jahr 2022 von 10,93 Euro auf 16,07 Euro.

## VI. Hintergrund, Inkrafttreten

Diese Vereinbarungen treten zeitgleich mit einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie zur Anpassung der Beträge nach § 57 Absatz 1 und Absatz 2 in den Abstaffelungen nach § 55 Absatz 1 Sätze 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft, der die folgenden Sachverhalte regelt:

1. Die Anpassung der relativen Häufigkeiten bei der L-Nr. 002 3 aufgrund der in dieser Vereinbarung bei der L-Nr. 002 3 vorgenommenen Änderungen zum Leistungsinhalt und den Erläuterungen zur Abrechnung.
2. Die Realisierung der aus dieser Vereinbarung resultierenden kostenneutralen Einrechnung der Preisanteile der BEL-Nr. 002 3 in die BEL-L-Nrn. 005 1, 005 2, 005 3 in der Form, dass sich der für das Jahr 2022 geltende bundeseinheitliche Preis bei den Leistungen 005 1, 005, 2 und 005 3 in Höhe von 10,93 Euro auf 16,07 Euro erhöht.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die bisherigen Vertragsgrundlagen nach § 88 Abs. 1 SGB V und § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB V ihre Gültigkeit.

Protokollnotiz zu VI. Nr. 2.:

Sollten die bundeseinheitlichen Preise nach § 57 Abs. 2 SGB V für das Jahr 2023 vor dem 30.11.2022 feststehen, werden diese Preise für die kostenneutrale Einrechnung der Preisanteile der BEL-Nr. 002 3 in die BEL-L-Nrn. 005 1, 005 2 und 005 3 herangezogen.

Berlin, .2022

-----  
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen  
Präsident Dominik Kruchen

-----  
GKV-Spitzenverband  
Vorstand Stefanie Stoff-Ahnis

-----  
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen  
Klaus Bartsch, Vizepräsident